



# GEMEINDE UNTERSCHNEIDHEIM

## Ostalbkreis

### Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hallen und Räume in der Gemeinde Unterschneidheim

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Überlassung
- § 4 Verfahren bei der Genehmigung von Veranstaltungen
- § 5 Aufsicht
- § 6 Umkleideräume und Garderobe
- § 7 Fundgegenstände
- § 8 Benutzungsbestimmungen
- § 9 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung
- § 10 Haftung
- § 11 Genehmigungen**
- § 12 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- § 13 Zutritt bei Veranstaltungen
- § 14 Allgemeines zur Gebührenerhebung
- § 15 Benutzungsgebühren für Schul- und Vereinssport
- § 16 Bemessung und Höhe der Gebühren**
- § 17 Gebührenschild
- § 18 Gebührevorschuss
- § 19 Sonderregelungen
- § 20 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle gemeindlichen Einrichtungen welche für Veranstaltungszwecke vermietet werden. Dies sind u. a.

- a) der Gemeindesaal in der Alten Schule Geislingen
- b) die Mehrzweckhalle Unterschneidheim
- c) der Gemeindesaal im Dorfgemeinschaftshaus Unterwilflingen
- d) der Gemeindesaal im Rathaus Walxheim
- e) die Mehrzweckhalle Zipplingen
- f) die Gemeindehalle Zöbingen

im nachfolgenden „Hallen und Räume“ genannt.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die in § 1 genannten Hallen und Räume sind Eigentum der Gemeinde Unterschneidheim. Sie dienen dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde.
- (2) Die Mehrzweckhallen Unterschneidheim und Zipplingen, die Gemeindehalle Zöbingen sowie der Gymnastikraum im Dorfzentrum Nordhausen stehen
  - a. den Schulen und Kindergärten für deren laufenden Betrieb während der üblichen Unterrichts- bzw. Öffnungszeiten
  - b. den Turn- und Sportvereinen in der übrigen Zeit zur Verfügung.
- (3) Die übrigen Vereinsräume stehen vorwiegend den ortsansässigen Vereinen zur Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden zur Verfügung.
- (4) Sofern diese Räume nicht belegt sind, können sie von der Gemeindeverwaltung bei Bedarf an Dritte vermietet werden.
- (5) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen und Räumen aufhalten. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle bzw. des Raumes unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 3 Überlassung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen und Räume besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Gemeinde Unterschneidheim schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzung für regelmäßige Übungsstunden in den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Hallen und Räume erfolgen nach dem jährlich aktualisierten Be-

legungsplan. Der Belegungsplan ist jeweils zu Beginn des Jahres der Gemeindeverwaltung vorzulegen; er bedarf deren endgültigen Zustimmung.

#### § 4 Verfahren bei der Genehmigung von Veranstaltungen

- (1) Allgemeines  
Die Veranstaltungstermine werden **grundsätzlich** in der jährlich im November stattfindenden Besprechung mit den Vertretern der Vereine, Kirchen und Schulen festgelegt. Veranstaltungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. In dem Antrag müssen Art und Dauer der Veranstaltung, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung, mindestens eine vom Veranstalter genannte verantwortliche Person und bei Fremdbewirtschaftung der bewirtschaftende Verein oder Gastwirt enthalten sein.
- (2) Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Gemeinde (Vermieterin) unverbindlich. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Gemeinde ansässigen Vereine und Gruppen Vorrang. Im Übrigen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Die Überlassung ist mit der schriftlichen Zusage (Vertrag) der Gemeindeverwaltung rechtswirksam erteilt. Die Genehmigung (Vertrag) kann Bestimmungen enthalten, die über die Benutzungsordnung hinausgehen. Der Mieter verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden, wenn
  - a. die Benutzung der Hallen und Räume durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist.
  - b. die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten oder auf Grund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.
  - c. nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Hallen und Räume nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Fällt eine angemeldete Veranstaltung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen.
- (5) Diese Regelung gilt nicht für regelmäßige Übungsstunden wie in § 3 Abs. 2 genannt.

## **§ 5 Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht über die Hallen und Räume liegt bei der Gemeindeverwaltung, wobei der Hausmeister oder ein Beauftragter der Gemeindeverwaltung das Hausrecht ausübt. Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Weisungen sind in der Regel an die aufsichtsführenden Personen bzw. Übungsleiter gerichtet. Der Hausmeister ist verpflichtet, unmittelbar einzugreifen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn Gefahr im Verzug ist. Personen, die den Anordnungen des Hausmeisters oder des Beauftragten der Gemeindeverwaltung nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus den Räumlichkeiten gewiesen werden.
- (2) Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen; dieser trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Die einzelnen Hallen und Räume dürfen von den Teilnehmern nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist die Halle sofort zu verlassen.
- (3) Der Sportbetrieb ist grundsätzlich nur mit geeigneten Turnschuhen gestattet.

## **§ 6 Umkleieräume und Garderobe**

- (1) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen.
- (2) Für abhanden gekommene Gegenstände, auch an der Garderobe, wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

## **§ 7 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abzugeben. Eine Haftung für Fundgegenstände wird von der Gemeinde nicht übernommen.

## **§ 8 Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang genutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) In den Hallen und Räumen nebst Nebenräumen ist verboten:
  - Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
  - Die Wänden innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen, bohren oder sonst wie zu verunreinigen, ebenso Gegenstände irgend welcher Art anzubringen oder zu befestigen
  - Gegenstände in die WCs oder Pissoirs zu werfen
  - Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)

- Motor- oder Fahrräder in den Hallen oder Räumen oder an deren Außenwände abzustellen
  - Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen
  - mit Feuer und offenem Licht umzugehen und Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse in der Halle abzubrennen
  - auf den Tischen und Stühlen zu stehen
  - Getränke und Essen in die Geräte- und Umkleieräume sowie auf die Spielflächen zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen
  - Ballspiele außerhalb der Sportflächen, also auch auf den Gängen, auszuüben.
- (3) Dem Veranstalter oder Benutzer ist es untersagt, Speisen und Getränke ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung (Schankerlaubnis) zuzubereiten oder zu verabreichen.
- (4) Die technischen Anlagen (wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennwände, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen) dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder von speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung des Hausmeisters dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (5) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. eines dazu bestellten Übungsleiters, stattfinden.
- (6) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass eine in „Erste Hilfe“ ausgebildete Person (Erstretter) dauernd anwesend ist. Bei größeren Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung zur Bereitschaft die Feuerwehr zur Brandsicherheitswache für die Dauer der Veranstaltung anordnen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.
- (7) Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Soweit sie nicht getragen werden können, dürfen sie nur mittels der dafür vorgesehenen Wagen oder Rollen befördert werden. Außerhalb der Hallen und Räume dürfen die im Eigentum der Gemeinde stehenden Geräte nur mit Genehmigung eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung verwendet werden.
- (8) Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in stets widerruflicher Weise in den Hallen und Räumen untergebracht werden. Die Geräte sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Für die Betriebssicherheit dieser Geräte ist der Eigentümer verantwortlich.
- (9) Speziell für eine Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
- (10) Der Veranstalter/Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung

(VStättV), der Gewerbeordnung, des Jugendschutzes sowie der Einhaltung der Sperrzeiten verantwortlich.

- (11) Für die Mehrzweckhalle Unterschneidheim gilt, dass im Falle der Nutzung der Halle das Foyer als Fluchtweg dient.
- (12) Der Veranstalter/Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (13) Der Veranstalter/Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung und damit der gültigen Bestuhlungspläne zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden.
- (14) Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, der Behinderten-Parkplätze, sowie für die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück zu sorgen.
- (15) Bei der Anbringung von Dekorationen, vor allem in der Faschingszeit, dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Zum Ausstatten und Ausschmücken der Halle dürfen nur schwer entflammable Stoffe (B1-Klasse) verwendet werden. Während der Faschingszeit ist in den Mehrzweckhallen und Gemeindehalle darauf zu achten, dass die Dekorationen den Sportbetrieb nicht beeinträchtigen. In jedem Fall ist vor Anbringung der Dekoration mit dem Hausmeister Rücksprache zu nehmen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.
- (16) Der Veranstalter/Nutzer verpflichtet sich, bei Disco- und Rockveranstaltungen bzw. ähnlichen Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen Unterschneidheim und Zipplingen sowie in der Gemeindehalle Zöbingen den Hallenboden abzudecken.

## **§ 9 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung**

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung wird dem Veranstalter vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das mitgemietete Inventar übergeben. Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstalter das Inventar wieder in dem Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.
- (2) Der jeweils ausschenkende Wirt oder Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass am Ende der Veranstaltung, Tische und Stühle gereinigt und abgebaut werden. Die Küche und der Ausschank sind in sauberem, endgereinigtem Zustand zu verlassen. Die Böden der Küche, aller benutzten Nebenräume sowie der Halle müssen besenrein verlassen werden. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Die Toiletten müssen ebenfalls gereinigt werden.

Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Veranstalter/Nutzer selbst verantwortlich; dies gilt auch für den Parkplatzbereich.

- (3) Die Reinigung der Küche, Küchengeräte, Gläser, Besteck und Geschirr hat durch den Veranstalter/Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen.
- (4) Evtl. erforderlich werdende Nachreinigungen sowie beschädigtes Inventar bzw. ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.
- (5) Der Veranstalter wird von der Gemeindeverwaltung auf die haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz hingewiesen. Er hat die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Polizeiverordnung u. a. zu beachten und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. Übergabe der Räumlichkeiten vom Veranstalter/Nutzer keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Veranstalter/Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (2) Die Gemeinde haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters/Nutzers, seiner Mitarbeiter, Besucher und Zulieferer übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (3) Der Veranstalter/Nutzer haftet auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch den Veranstalter/Nutzer, durch Beauftragte, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, der Gemeinde jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter/Nutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie durch Dritte geltend gemacht werden können, frei.
- (5) Der Veranstalter/Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch vom Veranstalter/Nutzer eingebrachte Gegenstände oder Geräte, sowie für Schäden, die durch den Umgang mit Wasser, Strom oder durch Versäumen der ihm nach dem Mietvertrag oder nach gesetzlichen und behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen.

- (6) Der Veranstalter verpflichtet sich, eine geeignete Haftpflichtversicherung im Sinne einer Veranstaltungsversicherung abzuschließen und diese Versicherung zusammen mit dem Antrag auf Nutzung der Hallen und Räume nachzuweisen.
- (7) Abhängig vom Gefahrenpotenzial der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Veranstalter/Nutzer ein Sicherheitskonzept verlangen, das in Absprache mit dem Ordnungsamt erstellt werden muss. Das Ordnungsamt trifft bei Bedarf sicherheitsrechtliche Anordnungen per Bescheid.
- (8) Der Veranstalter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Nachbarschaft zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen diese Bestimmungen entstehen, treffen ausschließlich den Veranstalter/Nutzer.
- (9) Der Veranstalter/Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

## **§ 11 Genehmigungen**

Der Veranstalter/Nutzer hat für seine Veranstaltung **rechtzeitig** alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

## **§ 12 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Der Gemeinde Unterschneidheim steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe der Hallen und Räume zu fordern, wenn Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen.
- (2) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z.B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.

## **§ 13 Zutritt bei Veranstaltungen**

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen und Räumen auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeldern zu gestatten.

## § 14 Allgemeines zur Gebührenerhebung

Die Gemeinde Unterschneidheim erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Hallen und Räume Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

## § 15 Benutzungsgebühren für Schul- und Vereinssport

- (1) Die Mehrzweckhallen Unterschneidheim und Zipplingen, die Gemeindehalle Zöbingen sowie der Gymnastikraum im Dorfzentrum Nordhausen stehen für deren laufenden Schul- und Übungsbetrieb zur Verfügung.
- (2) Für die regelmäßige Benutzung der Mehrzweckhallen und Gymnastikräume durch die Turn- und Sportvereine werden für deren Übungsbetrieb keine Gebühren erhoben.

## § 16 Bemessung und Höhe der Gebühren

Jeder ortsansässige Verein hat pro Kalenderjahr eine Veranstaltung frei, sofern es sich nicht um eine Disco oder discoähnliche Veranstaltung handelt. Für sportliche Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.

Für die von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen sind vom Veranstalter folgende Gebühren zu entrichten:

### 1. Mehrzweckhalle Unterschneidheim

Für sonstige Veranstaltungen:

	Foyer	1 Hallenteil	2 Hallenteile	ganze Halle
Vereinsveranstaltungen	45,00 €	200,00 €	250,00 €	350,00 €
Sonstige Veranstalter aus der Gemeinde:	50,00 €	220,00 €	300,00 €	400,00 €
Auswärtige Veranstalter:	150,00 €	400,00 €	500,00 €	550,00 €

### 2. Gemeindehalle Zipplingen

Für sonstige Veranstaltungen:

	geteilte Halle	ganze Halle
Vereinsveranstaltungen	70,00 €	180,00 €
Sonstige Veranstalter aus der Gemeinde:	150,00 €	220,00 €
Auswärtige Veranstalter:	280,00 €	400,00 €

### **3. Gemeindehalle Zöbingen**

Für sonstige Veranstaltungen:

	geteilte Halle	ganze Halle
Vereinsveranstaltungen	70,00 €	180,00 €
Sonstige Veranstalter aus der Gemeinde:	150,00 €	220,00 €
Auswärtige Veranstalter:	280,00 €	400,00 €

### **4. Gemeindesaal Geislingen, Unterwilflingen und Walxheim**

Für sonstige Veranstaltungen:

	geteilter Saal	ganzer Saal
Vereinsveranstaltungen	50,00 €	80,00 €
Sonstige Veranstalter aus der Gemeinde:	80,00 €	120,00 €
Auswärtige Veranstalter:	120,00 €	220,00 €

### **5. Zu den Gebühren unter Nr. 1-4 kommen im Einzelfall noch folgende Kosten hinzu:**

a) Zuschlag für Heizung - bei Veranstaltungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April

Foyer Unterschneidheim	20,00 € pro Veranstaltung
ein Hallenteil Unterschneidheim	40,00 € pro Veranstaltung
zwei Hallenteile Unterschneidheim	60,00 € pro Veranstaltung
ganze Halle Unterschneidheim	80,00 € pro Veranstaltung
geteilte Halle Zipplingen	20,00 € pro Veranstaltung
ganze Halle Zipplingen	40,00 € pro Veranstaltung
geteilte Halle Zöbingen	20,00 € pro Veranstaltung
ganze Halle Zöbingen	40,00 € pro Veranstaltung
Gemeindesaal Geislingen, Unterwilflingen und Walxheim	20,00 € pro Veranstaltung

b) Zuschlag für die Benutzung der Bühne:

Halle Unterschneidheim	20,00 €
Halle Zöbingen	20,00 €
Halle Zipplingen	20,00 €

c) Zuschlag für die Benutzung der Theke und Küche: 40,00 €

d) Zuschlag für die Abdeckung des Hallenbodens: 50,00 €

## **§ 17 Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung, sie wird mit dieser zur Zahlung fällig. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Bei Zahlungsverzug über einen Monat werden Säumniszuschläge gem. § 240 AO berechnet.
- (2) Mit dem Benutzungsantrag erteilt der Gebührenschuldner der Gemeinde eine Ermächtigung zum Einzug der Gebührenschuld.

## **§ 18 Gebührevorschuss**

Die Gemeindekasse ist berechtigt, vor Überlassung der Halle Gebührevorschüsse zu verlangen.

## **§ 19 Sonderregelungen**

Die Gemeinde kann bei Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Einzelfall die Benutzungsgebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) ermäßigen oder erlassen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 25. Juli 1979 sowie die Gebührensatzung für die Benutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Unterschneidheim vom 28. September 1994 in der Fassung vom 7. Mai 2001 außer Kraft.

Unterschneidheim, 7. Juni 2010

Nikolaus Ebert  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb des Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterschneidheim geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Unterschneidheim, 7. Juni 2010

Nikolaus Ebert  
Bürgermeister